

13/SN-404/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Wien, am 17.11.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-999/N/A-58

Durchwahl:  
8581

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

## Abschrift

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Wien, am 11.11.1999

Franz-Josefs Kai 51  
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
Zl.431682/21-IV/3/99

Unser Zeichen:  
S-999/N/A-58

Durchwahl:  
8581

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendernziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendernziehung und über die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz das Vorhaben, die Bundes-Jugendförderung auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Dies ist der Stärkung der Transparenz dienlich, vor allem aber ermöglicht es die Mittelaufteilung nach objektiven Kriterien wie etwa der Mitgliederstärke oder der Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen. Ferner erachtet die Präsidentenkonferenz die Errichtung einer Bundes-Jugendvertretung beim zuständigen Ministerium für zweckmäßig.

Zu den Bestimmungen im einzelnen muss folgendes angemerkt werden:

**Zu § 3 Z 4:**

Die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist seit Jahrzehnten politisches Ziel der Bundesregierung. Dies erklärt auch ihre Aufnahme in die Grundsätze der außerschulischen Jugendernziehung und damit in die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Förderungen.

Den Erläuterungen ist allerdings zu entnehmen, dass sich dies auch auf die innere Struktur der Organisationen auswirken soll. Einerseits kann dies in jenen Organisati-

- 2 -

onen zu Problemen führen, in denen die Organe durch demokratische Wahl bestellt werden. Andererseits muss sichergestellt sein, dass durch dieses Ziel keine Benachteiligung reiner Knaben- oder Mädchenorganisationen hervorgerufen wird.

Zu § 3 Z 5:

Auch die hier angeführten Ziele (Toleranz etc) dürfen an sich nicht in Frage gestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung durch die Erläuternden Bemerkungen könnte aber ebenfalls zu unerwünschten Ergebnissen führen. So soll etwa niemand auf Grund des religiösen Bekenntnisses, einer Meinung, einer äußeren Erscheinung etc ausgeschlossen sein:

Es wäre z B aber unzumutbar, dass etwa eine religiöse Jugendorganisation in der Auswahl ihrer Mitglieder nicht das Kriterium der Zugehörigkeit zur jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft festlegen dürfte, zu der die Mitglieder bzw. deren Eltern ja auch Beiträge leisten. Ebenso kann einer Organisation wohl kaum vorgeschrieben werden, Meinungen zu tolerieren, die zu ihren satzungsgemäßen Zielen in Widerspruch stehen. Auch ein gemeinsames äußeres Erscheinungsbild (z B Pfadfinder) sollte nicht von vornherein zu einem Ausschluss von Förderungen führen.

Zu § 5 Abs 1 Z 5:

Nach dieser Stelle soll für die gesetzliche Anerkennung Voraussetzung sein, dass Ausbildungsmaßnahmen für hauptamtliche Mitarbeiter durchgeführt werden. Aus finanziellen Gründen werden aber nicht alle Organisationen hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen können. Auch der Umstand, dass dieses Problem durch etwaige Förderungen behoben werden könnte, ist in diesem Fall nicht hilfreich, da die Anerkennung dafür ja Voraussetzung ist und zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar ist, in welcher Höhe bzw. ob überhaupt später eine solche Förderung gewährt wird.

In diesem Zusammenhang muss auch der Sorge Ausdruck verliehen werden, dass die Bestrebungen hinsichtlich der Evaluierung, wie sie laut Seite 9 ff der Erläuternden Bemerkungen in das Gesetz einfließen, zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Diese Folgewirkung von Evaluierungen ist aus anderen Bereichen gut bekannt. Auch die Erläuterungen zu § 5 selbst sprechen von einem hohen administrativen Aufwand für die Anerkennungswerber. Gerade aber im Bereich der Jugendarbeit werden hauptsächlich ehrenamtlich Mitarbeiter tätig, deren Motivation durch bürokratischen Aufwand erheblich geschädigt werden würde.

Zu § 7 Abs 1:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass nicht innovative Projekte nur dann förderbar sein sollen, wenn sie im Interesse des Bundes liegen. Angesichts der Vielfalt dieser Interessen wäre eine nähere Erläuterung zweckmäßig. Darüber hinaus muss überhaupt die Frage gestellt werden, ob Interessen des Bundes auch deckungsgleich mit den Interessen der Jugend sein müssen. Etwa im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung darf dies zumindest als zweifelhaft gelten.

Zu § 7 Abs 2, § 13 Abs 2:

Die Ermächtigung des Bundesministers, Fördermittel jugendpolitischen Schwerpunktthemen zu widmen, wird insofern mit großer Skepsis beurteilt, als sich durch die verschiedene politische Ausrichtung der Träger, aber auch durch die unterschiedlichen Betreuungsadressaten (z B Mittelschüler/Lehrlinge) in der Mittelverteilung Verzerrungen gegenüber objektiven Kriterien ergeben können. Längerfristig kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die politischen Schwerpunktthemen ideologische Zielsetzungen Einfluss auf die Mittelverteilung gewinnen.

Zu § 10 Abs 3 Z 4:

Wie bereits eingangs angesprochen, sollten hauptsächlich objektive Kriterien, wie sie in den lit a und b genannt sind, für die Vergabe von Förderungen maßgeblich sein. Die Präsidentenkonferenz vertritt daher den Standpunkt, dass dies in der bezughabenden Bestimmung auch zum Ausdruck kommen sollte.

Zur Berücksichtigung anderweitiger Mittel der öffentlichen Hand sollte darauf Bedacht genommen werden, dass diese ja anderen Zwecken als jenen dieses Entwurfes dienen können und daher auch anderweitig Verwendung finden. Solche Mittel können daher keineswegs bei der Mittelzuteilung angerechnet werden.

Zu § 10 Abs 8:

Eine effiziente Einbindung der Mitgliedsorganisationen der Bundes-Jugendvertretung kann nur durch deren Beteiligung in einem Begutachtungsverfahren gewährleistet werden. Einem bloßen Anhörungsverfahren hingegen haftet das Problem an, dass zum Zeitpunkt der Anhörung ja noch nicht bekannt ist wie die Richtlinie auszugestalten beabsichtigt ist.

Abschließend hält die Präsidentenkonferenz jedoch nochmals fest, dass sie trotz einiger noch diskussionswürdiger Detailregelungen die Verankerung der Jugendförderung in einem Bundesgesetz ebenso unterstützt wie die Schaffung einer Bundes-Jugendvertretung beim zuständigen Bundesministerium.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Astl